

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur
Verbesserung von Leistungen für den
Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 28.03.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,1 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Verabredungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt: die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors rechtzeitig vor der Rentenanpassung 2022 unter Beachtung der Haltelinie in Höhe von 48 Prozent sowie Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand.

Der Gesetzentwurf enthält drei Eckpunkte: Erstens erfolgt die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors. Zweitens werden Verbesserungen für den Erwerbsminderungsrentnen-Bestand umgesetzt. Drittens erfolgt die Festlegung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die im Gesetzentwurf geplanten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten für den Bestand und die Folgerenten ausdrücklich. Im Rahmen seiner bundesweiten Rentenkampagne #rentefüralle 2019 (www.rentefüralle.de) setzte sich der VdK ausdrücklich für verbesserte Erwerbsminderungsrenten für alle Erwerbsminderungsrentner ein. Seit Jahrzehnten fordert der VdK, die verbesserte Zurechnungszeiten auch auf den Bestand der Erwerbsminderungsrenten zu übertragen. Leider ist geplant, die verbesserte Zurechnungszeit nicht 1:1 auf den Bestand zu übertragen. Der geplante Aufschlag von 7,5 bzw. 4,5 Prozent kompensiert nicht die verbesserten Zurechnungszeiten komplett. Diese wurden am 1.7.2014 und am 1.1.2019 jeweils nur für neue Erwerbsminderungsrenten eingeführt. Aus Sicht des VdK müsste der pauschale Aufschlag auf die Bestandserwerbsminderungsrenten doppelt so hoch sein wie geplant.

Der VdK kritisiert ausdrücklich, dass die geplanten Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand erst ab dem 1.7.2024 gelten sollen. Dies ist für die Erwerbsminderungsrentner nicht nachvollziehbar. Der VdK sieht die Problematik, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund aktuell die Grundrentenzuschläge prüfen muss und dies viele Ressourcen in Anspruch nimmt. Deshalb hatte sich der VdK von Anfang an für einen effizienten und effektiven Grundrentenzuschlag ausgesprochen. Unabhängig davon setzt sich der VdK dafür ein, dass die Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand bereits zum 1.1.2023 eingeführt und später als Aufschlag auf die erste Auszahlung am 1.7.2024 ausgezahlt werden.

Der VdK kritisiert die Reform der Rentenanpassungsformel ausdrücklich. Dabei soll u.a. der Nachholfaktor wieder zur Rentenanpassung zum 1.7.2022 greifen. Insgesamt verringert sich durch die Reform laut Prognosen das Rentenniveau 2026 um 0,8 Prozentpunkte und fällt unter die 48 Prozent-Marke auf ein Sicherungsniveau von 47,3 Prozent (anstatt 48,1 Prozent, inkl. Mehrausgaben für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand).

Durch die Maßnahmen kommt es in den Jahren 2022 bis 2026 zu deutlich geringeren Rentenausgaben, da die Rentenanpassungen teils deutlich geringer ausfallen. Aufsummiert verringern sich die Rentenausgaben von 2022 bis 2026 um 18,1 Milliarden Euro. Auch vor dem Hintergrund der auch im Jahr 2023 zu erwartenden hohen Inflationsrate bedeutet dies für die Rentnerinnen und Rentner deutliche Kaufkraftverluste.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den Regelungen im Einzelnen Stellung:

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Wiedereinführung Nachholfaktor

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs (sogenannter Nachholfaktor) wird wiedereingeführt, jedoch unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent. Der Wert des Ausgleichsbedarfs, der sich aus der unterbliebenen Rentenminderung aus der Rentenanpassung 2021, bereinigt um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte, ergibt, wird auf 0,9883 (Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von minus 1,17 Prozent) festgesetzt. Dieser Wert ist Basis für die Verrechnung der Minderungswirkung aus der Rentenanpassung 2021 mit künftigen Rentenanpassungen und damit für die weitere Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2022.

Nach den bis zum Jahr 2018 geltenden Regelungen wurde bei einem bestehenden Ausgleichsbedarf die Rentenanpassung grundsätzlich halbiert und der Ausgleichsbedarf entsprechend abgebaut. Diese Regelung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018 ausgesetzt. Nun wird der Nachholfaktor wiedereingeführt, jedoch ergänzt um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau. Das heißt, die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Rentenanpassung wird entweder halbiert oder die Rentenanpassung erfolgt nach dem Mindestsicherungsniveau, wenn diese höher ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt stets in dem Umfang, in dem die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Anpassung gemindert wurde. Wie nach ursprünglichem Recht wird ebenfalls eine Sonderregelung eingeführt, die sicherstellt, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut wird, wie vorhanden ist (sogenannter Restabbau).

Die COVID-19-bedingt starken Schwankungen des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übertragen sich auf die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel und führen zu starken Schwankungen der Rentenanpassungen. Diese ungewollten

Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI ergeben, werden verhindert. Hierfür wird das bisher verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler ersetzt durch ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt, das die voraussichtliche Lohnentwicklung besser abbildet; und zwar durch ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt. Dieses „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt wird bereits in ähnlicher Form für die Fortschreibung bestimmter Größen in der Alterssicherung der Landwirte verwendet.

Bei der Rentenanpassung wird außerdem ein konditionierter Umstieg in der Anpassungsmethodik eingeführt, die zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel und zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führt. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungsniveau. Damit wird die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten werden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis 2025. Die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, werden zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes eingesetzt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Reform der Rentenanpassungsformel ausdrücklich. Durch die Reform der Rentenanpassungsformel kommt es, wie bereits erwähnt, bis 2026 laut Prognosen zu geringeren Rentenausgaben. Zudem fällt laut aktueller gesetzlichen Regelung durch die Reform das Rentenniveau 2026 unter die Grenze von 48 Prozent. Der VdK fordert dauerhaft eine Stabilisierung des Rentenniveaus bei 50 Prozent, idealerweise 53 Prozent, damit die künftigen Generationen eine gute gesetzliche Rente erhalten, auf die sie vertrauen können. Ansonsten drohen den aktuellen Beitragszahlern im Alter starke Kaufkraftverluste, wenn sie ihre Rente erhalten.

Der VdK kritisiert in diesem Zusammenhang speziell die Wiedereinführung des Nachholfaktors in der Rentenanpassungsformel zum 1.7.2022. Dadurch reduziert sich die Rentenpassung zum 1.7.2022 von 5,97 Prozent in Westdeutschland auf 5,35 Prozent. 2023 führt dies zu einer Rentenanpassung von 2,9 Prozent (anstatt 5,4 Prozent). Die Rentenausgaben reduzieren sich dadurch 2022 um eine Milliarde Euro, 2023 um 6,5 Milliarden Euro und 2024 sogar um 7,2 Milliarden Euro.

Der Nachholfaktor schwächt die gesetzliche Rentenversicherung für alle Generationen. Gerade einkommensschwache Rentnerinnen und Rentner merken diesen Unterschied sehr deutlich in ihrem Geldbeutel, wenn gleichzeitig, wie vorhergesagt, die Lebensmittelpreise und

Heizkosten immer weiter steigen. Zumal es in Westdeutschland 2021 bei der Rentenanpassung eine Nullrunde gab.

Darüber hinaus führen niedrigere Rentenanpassungen von heute auch zu niedrigeren Renten von morgen. Der Nachholfaktor verstärkt somit die Ungerechtigkeiten zwischen den Generationen. Schon jetzt prognostiziert die Bundesregierung in ihrem aktuellen Rentenversicherungsbericht, dass die Kluft zwischen Renten und Löhne immer weiter auseinandergeht: So steigen die Altersrenten im Zeitraum von 2021 bis 2035 nur um 37 Prozent, während bei den beitragspflichtigen Entgelten 53 Prozent vorhergesagt sind. Es gibt also keinen Grund, die Renten erneut und noch weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln. Vielmehr fordert der VdK, den Gleichklang von Löhnen und Renten durch Abschaffung aller Dämpfungsfaktoren wiederherzustellen.

Der VdK begrüßt, dass die Wiedereinführung des Nachholfaktors wenigstens mit einer Ergänzung um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau verknüpft wird. Positiv bewertet der VdK zudem, dass die Sonderregelung beibehalten wird, die sicherstellt, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut wird, wie vorhanden ist (sogenannter Restabbau).

Der VdK begrüßt zudem, dass die Corona-bedingten starken Schwankungen bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel künftig verhindert werden. Es ist sachgerecht, dass künftig das „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt anstatt des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI verwendet wird.

Es ist positiv, dass der Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt wird. Das höhere Rentenniveau 2021 beruht in erster Linie auf kurzfristigen und langfristigen statistischen Sondereffekten. Auch unter Berücksichtigung dieser Sondereffekte sinkt jedoch das Rentenniveau langfristig nach 2025, falls nicht politisch dagegen gesteuert wird.

Langfristige Auswirkung auf das prognostizierte Rentenniveau haben statistische Effekte aufgrund des Flexirentengesetzes. Ab 2021 werden erstmals alle Rentner ab der Regelaltersgrenze mit einem Mini-Job einbezogen, also deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringen Einkommen. Dies sind rund 880.000 geringfügig beschäftigte Rentner, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Im Ergebnis fallen dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte voraussichtlich um rund 2% niedriger aus. Durch diesen Effekt fällt das Rentenniveau um rund einen Prozentpunkt höher aus. Ab 2021 wären die Niveauwerte also nur noch eingeschränkt mit denen vor 2021 vergleichbar. Der VdK begrüßt, dass dieser Effekt künftig berücksichtigt wird.

Der VdK begrüßt generell, dass die Rentenanpassungsformel vereinfacht werden soll. Dies soll die Transparenz erhöhen. Aktuell ist die Rentenanpassungsformel auch aus Sicht des VdK zu kompliziert konstruiert und schwer nachvollziehbar. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungsniveau. Damit wird die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten werden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter

Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben. Aus Sicht des VdK ist dies sachgerecht.

Der VdK kritisiert ausdrücklich, dass die Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a SGB VI wegfallen sollen. Diese Zahlungen sollten aus Sicht des VdK für die künftige Finanzierung der Stabilisierung bzw. Erhöhung des Rentenniveaus über 2025 hinaus verwendet werden. Der Gesetzgeber plant, die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes einzusetzen. Der VdK kritisiert, dass hier die Finanzierung von Renten und dem neu geplanten Bürgergeld gegeneinander ausgespielt werden.

2.2. Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten ab Juli 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz folgen ab 1. Januar 2018 in sieben weiteren Schritten bis 2024 weitere Erhöhungen auf das 65. Lebensjahr. Im Rahmen des „Rentenpakt I“ erfolgt eine weitere schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeit auf 67 Jahre bis 2031. Berücksichtigt wurden in diesen Zusammenhang jeweils neue Erwerbsminderungsrenten. Nun sollen die Bestands-erwerbsminderungsrenten einen Zuschlag erhalten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen haben.

D.h., zu einer am 30. Juni 2024 laufenden Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat, wird ein pauschaler Zuschlag gezahlt. Gleiches gilt für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hatte, angeschlossen hat. Durch das Anknüpfen an die für jeden Betroffenen unterschiedliche Zahl an persönlichen Entgeltpunkten wird erreicht, dass der Zuschlag individuell und vorleistungsbezogen ist. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Zuschlag verwaltungspraktikabel maschinell ermittelt werden kann. Damit wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu berechnen müssen. Zudem wird für die pauschale Höhe des Zuschlags nur zwischen zwei Zeiträumen unterschieden. Der Zuschlag richtet sich danach, ob die betreffende Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent bzw. um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Beispiel:

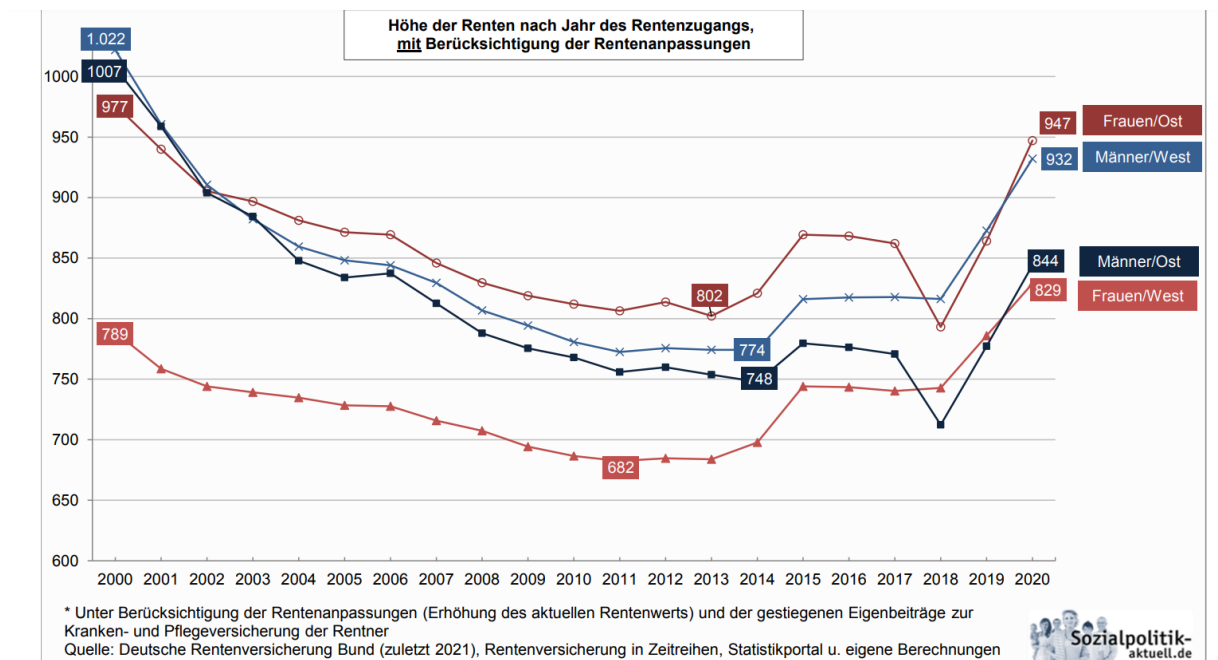
Ein Bestandserwerbsminderungsrentner, der am 1.1.2002 eine Erwerbsminderungsrente begonnen hat, erhält nun einen Aufschlag von 7,5 Prozent auf seine Erwerbsminderungsrente. Wenn diese Person z.B. eine Erwerbsminderungsrente von 800 Euro erhält, erhält diese künftig eine Rente von 860 (Aufschlag 7,5 Prozent). Wenn diese Person zum 1.1.2015 eine Erwerbungs-minderungsrente begonnen hat, erhält sie künftig eine Rente in Höhe von 836 Euro.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 und 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bewertet die Verbesserungen für die Erwerbsminderungsrenten im Bestand und für die Folgerenten insgesamt gesehen ausdrücklich positiv. Seit Jahrzehnten fordert der VdK, die verbesserte Zurechnungszeiten auch auf den Bestand der Erwerbsminderungsrenten zu übertragen.

Der durchschnittliche Zahlbetrag der mehr als 175.000 im Jahr 2020 neu zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) betrug im Bundesschnitt 882 Euro. Der Wert liegt etwas oberhalb der Grundsicherungsschwelle. Diese liegt 2020 durchschnittlich bei 832 Euro.¹ Trotz des Anstiegs der Zahlbeträge 2020 sinken die Erwerbsminderungsrenten seit der Jahrtausendwende teils deutlich. Im Zugangsjahr 2019 lagen die durchschnittlichen Zahlbeträge bei nur 89 beziehungsweise 86 Prozent der auf aktuelle Werte umgerechneten Beträge des Zugangsjahres 2000. Unter der Annahme, dass der gesamte Zugang an EM-Renten des Jahres 2000 auch im Jahr 2019 noch im Rentenbezug war, hätte deren durchschnittlicher Zahlbetrag (West) nicht 713 Euro, sondern 897 Euro betragen.² Das folgende Schaubild verdeutlicht einerseits die Verbesserungen der Zurechnungszeit für neue Erwerbsminderungsrenten 2014 und 2019. Gleichzeitig zeigt die Grafik die negativen Auswirkungen der Einführung der Abschläge von bis zu 10,8 Prozent auf die Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2001.



¹ BT-Drucksache 19/26646, Seite 105.

² http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=em_renten_2019

Die Leistungsverbesserungen bei der Zurechnungszeit in der Vergangenheit begünstigen jeweils nur neue Erwerbsminderungsrenten und treten nur schrittweise in Kraft. Dies war und ist für Bestandsrentner nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, weil sich an ihrer Situation nichts ändert. Nicht vermittelbar ist den Bestandsrentnern auch, dass der Gesetzgeber bei den sogenannten „Mütterrenten“ und beim Grundrentenzuschlag alle Rentnerinnen und Rentner einbezogen hat, bei den Erwerbsminderungsrentnern die Bestandsrentner jedoch nicht.

Der VdK unterstützt die Lösung, dass ein pauschaler prozentualer Aufschlag gewährt wird. Der Verband hat sich stets für eine einfache, effiziente und effektive Lösung eingesetzt. Eine Prüfung jedes einzelnen Rentenkontos wäre verwaltungstechnisch zu aufwendig.

Der VdK kritisiert, dass die verbesserten Zurechnungszeiten nicht 1:1 übertragen werden. Es erfolgt ein Aufschlag, damit die Bestandserwerbsminderungsrentner eine Zurechnungszeit von 65 Jahren und 8 Monaten erhalten. Künftig erhalten die neuen Erwerbsminderungsrentner jedoch eine Zurechnungszeit von 67 Jahren. Der VdK fordert, dass der pauschale Aufschlag rund doppelt so hoch ist (d.h. 15 bzw. 9 Prozent) im Vergleich zum Gesetzentwurf, damit eine vollständige Angleichung der Zurechnungszeiten existiert.

Der VdK unterstützt den unterschiedlich hohen prozentualen Aufschlag auf die Erwerbsminderungsrenten im Bestand, je nach Stichtag. Dies ist sachgerecht, da die Zurechnungszeit zum 1.7.2014 und zum 1.1.2019 jeweils verbessert wurde. Auch die ausschließliche Berücksichtigung von Erwerbsminderungsrenten im Bestand ab dem 1.1.2001 hält der VdK für sachgerecht, da zu diesem Zeitpunkt die Abschläge von bis zu 10,8 Prozent auf die Erwerbsminderungsrenten eingeführt wurden.

Der VdK begrüßt zudem ausdrücklich, dass auch Altersrenten und Hinterbliebenenrenten, die sich einer Erwerbsminderungsrente in dem Zeitraum angeschlossen haben, von den Verbesserungen profitieren sollen. Dadurch profitieren rund 2,9 Mio. Rentnerinnen und Rentner.

2.3. Bestimmung der Rentenwerte ab dem 1.7.2022

Mit Artikel 2 werden mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 neu bestimmt.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2022 von 34,19 Euro auf 36,02 Euro in Westdeutschland. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 5,35 Prozent. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2022 beträgt 35,52 Euro.

Der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2022 in Höhe von 36,02 Euro ist höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert (35,92 Euro). Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Rentenanpassung zum 1.7.2022. Die Renten orientieren sich zeitverzögert an den Lohnentwicklungen. Die Rentenanpassung 2022 verhindert zudem, dass es dieses Jahr zu Kaufkraftverlusten bei den Rentnerinnen und Rentnern kommt. Aktuell liegt die Inflationsrate bei über 5 Prozent. Es fehlt jedoch ein Entlastungspaket für Rentnerinnen

und Rentner. Während die Bundesregierung plant, Arbeitnehmer über die Einkommenssteuer mit einer Zahlung von 300 Euro brutto bei den steigenden Energiekosten zu entlasten, sollen die Rentnerinnen und Rentner davon nicht profitieren. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des VdK nicht sachgerecht. Kritisch sieht der VdK die Wirkung des Nachholfaktors im Jahr 2022. Dieser dämpft die Rentenanpassung um 1,17 Prozent.

3. Fehlende Regelungen

2001 wurden Dämpfungsfaktoren, die Riestertreppe, der Nachhaltigkeitsfaktor und der Nachholfaktor, in die Rentenanpassungsformel eingeführt. Von 2000 bis 2015 sind dadurch die Renten um knapp zehn Prozent gegenüber den Löhnen gekürzt worden.

Die Anzahl an Rentnerinnen und Rentner ist von 2000 bis 2018 um rund elf Prozent gestiegen. Der Anteil der Rentenausgaben am BIP ist im gleichen Zeitraum um gut zehn Prozent gesunken. Jede Rentnerin und jeder Rentner bekommt damit 2018 durchschnittlich rund 20 Prozent weniger vom allgemeinen Wohlstand ab als im Jahr 2000. Aus Sicht des VdK ist es wichtig, dass sich die Renten im Gleichklang mit den Löhnen entwickeln, denn nur so können die Rentnerinnen und Rentner an der Wohlstandsentwicklung der Erwerbstätigen teilhaben. Schon jetzt prognostiziert die Bundesregierung in ihrem aktuellen Rentenversicherungsbericht, dass die Kluft zwischen Renten und Löhnen immer weiter auseinandergeht: So steigen die Altersrenten im Zeitraum von 2021 bis 2035 nur um 37 Prozent, während bei den beitragspflichtigen Entgelten 53 Prozent vorhergesagt sind.³ Der VdK fordert, alle Dämpfungsfaktoren dauerhaft aus der Rentenanpassungsformel zu streichen. Die Renten müssen 1:1 entsprechend den Löhnen steigen.

Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist. Fast jeder sechste Erwerbsminderungsrentner ist 2020 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder, keine Grundsicherung in Anspruch nehmen. Laut einer DIW-Studie sind dies rund 60 Prozent.⁴

Bei den Erwerbsminderungsrenten bestehen weiterhin die Abschläge von bis zu 10,8 Prozent. Hiervon sind mehr als 96 Prozent der Erwerbsminderungsrentner betroffen, weil Erwerbsminderung in der Regel im Durchschnitt weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Der durchschnittliche Abschlagsbetrag beträgt bei den neuen Erwerbsminderungsrenten 2020 rund 106 Euro brutto pro Monat. Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen. Um die Erwerbsminderungsrente an die Altersrente anzu-

³ http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=Rueckkehr_zum_Nachholfaktor

⁴ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699932.de/19-49.pdf

gleichen und der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge, oder wirkungsgleiche Maßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten sehr hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit acht Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug.

In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der VdK Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Der VdK fordert deshalb, dass der Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten erleichtert wird und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen bewertet werden.